

Schärfe geführt, wie sie im demokratischen Deutschland ohne Beispiel war. Von allen Seiten wurde mit Beleidigungen, persönlichen Diffamierungen, ja sogar von höchster Stelle mit falschen Urkunden und allgemeiner Herabsetzung der politischen Gegner in einer Art und Weise gearbeitet, daß die Mehrzahl der Bevölkerung erschreckt wurde ... Das Anbringen von Wahlplakaten an Wohnungsfenstern ist... keineswegs üblich. Die öffentliche Meinung ist geneigt, einen Hauseigentümer, an dessen Haus Wahlplakate hängen, als Anhänger dieser Partei zu betrachten. Niemand braucht sich aber der Gefahr aussetzen zu lassen, als Vertreter einer von ihm nicht gebilligten Anschauung zu erscheinen. Ganz abgesehen davon kann einem Hauseigentümer ein erheblicher wirtschaftlicher und geschäftlicher Schaden auch dadurch entstehen, daß er selbst mit einer Partei identifiziert wird, mit der er gar nichts zu tun hat“ (Rechtsanwalt Dr. H. v. Waldeyer-Hartz, S. 77).

„In der Wahlpropaganda wird häufig üble Hetze getrieben, werden die Bilder gegnerischer Wahlkandidaten verzerrt, werden die Leidenschaften aufgepeitscht

und die niederen Instinkte von gewissenlosen Elementen wachgerufen“ (Rechtsanwalt Dr. Schmöe, S. 75).

„Der Mieter kann daher für sich kein Recht daraus ableiten, Wahlplakate anbringen zu dürfen. Dieses Ergebnis kann nicht durch den Hinweis erschüttert werden, daß bei Prozessionen Altäre oder dgl. in den Fenstern aufgebaut oder bei vaterländischen Gedenkfeiern Flaggen gezeigt werden. In beiden Fällen handelt es sich um den Ausdruck eines bestimmten Kulturwillens (!), der ganz allgemein anerkannt und gebilligt wird und in den üblichen Formen einem Gewohnheitsrecht entspricht... Fortschritt im Recht ist, was als allgemeine Ansicht in die kulturelle Anschauung eines Volkes eingegangen ist; Fortschritt ist nicht, was einer von mehreren politischen unter politisch-wirtschaftlichen Auffassungen entspricht. Die Behängung der Häuser mit Wahlplakaten entspricht nicht der allgemeinen kulturellen Auffassung; sie wäre bestimmt kein Fortschritt“ (Walter Schütz, Ministerialrat z. Wv., Mitarbeiter beim Zentralverband der deutschen Haus- und Grundbesitzer, S. 74).

(Mitgeteilt von Dr. GERHARD DORNBERGER)

Zur Diskussion

Unter welchen Voraussetzungen sind leitende Mitarbeiter volkseigener Betriebe als Angestellte oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung anzusehen?

Von HANS HUGGELE, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

In der Diskussion über diese Frage, zu der hiermit aufgefordert wird, sollen in erster Linie auch die Begriffe „Wirtschaftsverwaltung“ und „Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung“ geklärt werden. Dabei sind — was im nachstehenden Beitrag noch nicht geschehen ist — die Thesen des Zentralkomitees der SED über die Vereinfachung des Staatsapparates, die auf der 32. ZK-Tagung beschlossen wurden, zugrunde zu legen. — D. Red.

In der Praxis bestehen noch immer Unklarheiten darüber, ob leitende Mitarbeiter volkseigener Betriebe als „Angestellte oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung“ i. S. der §§ 7 und 8 WStVO anzusehen sind und von welcher Funktion im Betrieb beziehendfalls die Verantwortlichkeit abhängt.

Nach einer Entscheidung des Bezirksgerichts Magdeburg (NJ 1954 S. 147) sind „entsprechend unserer gesellschaftlichen Struktur unsere selbständig planenden und wirtschaftenden volkseigenen Betriebe betriebswirtschaftliche Organe, deren Aufgabe in der Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit besteht“. Daraus wird dann die Schlußfolgerung gezogen, daß die leitenden Angestellten der volkseigenen Betriebe, die einen größeren eigenen Verantwortungsbereich haben, Wirtschaftsfunktionäre i. S. der §§ 7 und 8 WStVO seien.

Nach dieser Entscheidung kommt es darauf an festzustellen, ob ein Beschuldigter jeweils zu dem Personenkreis gehört, der in einem volkseigenen Betrieb für die Lenkung und Leitung des Betriebes verantwortlich ist und als Einzelperson innerhalb seines Verantwortungsbereichs eine gewisse Selbständigkeit in der Entscheidungsbefugnis hat. Dieses Ergebnis befriedigt nicht, weil keine genaue Abgrenzung getroffen wurde.

Das gilt auch für die nachstehende Definition von K e r m a n n :

„Angestellte der Wirtschaftsverwaltung sind Angestellte der Regierung, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie Angestellte mit einem größeren persönlichen Verantwortungsbereich in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, sofern sie in Verwirklichung der wirtschaftlich-

organisatorischen Aufgaben unseres Staates tätig werden, so z. B. bei der Durchführung unseres Volkswirtschaftsplanes und der Versorgung der Bevölkerung“¹.

Welche Abgrenzung hinsichtlich der Größe des Verantwortungsbereichs zu treffen ist, wird nicht dargelegt. Es wird auch nicht gesagt, ob volkseigene Betriebe im Regelfall oder nur unter bestimmten Voraussetzungen als Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung anzusehen sind.

Das Oberste Gericht hat bereits im Mai 1951 die Begriffe „Wirtschaftsverwaltung“ und „Volkseigener Betrieb“ unterschieden. In seinem Urteil 2 Zst 11/51 (NJ 1951 S. 372) wird dargelegt:

„Die volkseigenen Betriebe sind die wichtigste Grundlage der Wirtschaftsordnung in der DDR und zugleich der Wirtschaftsplanung. Von ihrer Arbeit hängt das Gelingen des Fünfjahrplans ab. Die Wirtschaftsbehörden müssen sich daher unter allen Umständen darauf verlassen können, daß nicht nur die volkseigenen Betriebe einwandfrei geleitet, sondern daß auch die von ihnen zu erstattenden Meldungen korrekt und richtig erstattet werden ... Deshalb erwartet sie (*gemeint ist die Bevölkerung — d. V.*) von einem Leiter eines volkseigenen Betriebs auch in erster Linie, daß er im Sinne unserer Wirtschaftsordnung und nach den Anordnungen der Wirtschafts-Verwaltung handelt.“

Damit dokumentiert der Senat, daß die Wirtschaftsverwaltung den ihnen unterstellten Betrieben u. a. bindende Auflagen erteilen und darüber Rechenschaft verlangen kann. Die Auflagen ergehen im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Wirtschaftsverwaltung und sind praktisch Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit. In der zurückliegenden Zeit bestanden keine Bedenken, den ehemaligen Vereinigungen volkseigener Betriebe die Eigenschaft von Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung zuzuerkennen.

Gegenwärtig sind unsere Betriebe in der Regel den einzelnen Hauptverwaltungen bei den zuständigen Fachministerien unterstellt. Es gibt aber auch eine

¹ Hermann, Verbrechen gegen die Volkswirtschaft (Materialien zum Strafrecht, Heft 4), Berlin 1955, S. 55.